

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

10. Verordnung vom 23.12.1833 publ. 22.01.1834

nats nach abgelaufenem Rechnungsjahr, bei dem Hebungsführenden Suraten, Provisor, oder Rechnungsführer abzugeben, und wo es einer Rechnung bedarf, diese einzureichen, widrigenfalls aber zu gewärtigen hat, daß wegen Verspätung der Beyforderung — außer dem Verluste des Anspruchs auf Verzugszinsen — für den ersten Monat nach Ablauf des Rechnungsjahrs, in welchem die Forderung entstanden ist, fünf Procent, und für jeden folgenden Monat zwey Procent von der Forderung werden abgezogen werden.

Bei den sämtlichen Armen=Cassen der Erbherrschaft Sever, läuft das Rechnungsjahr vom 1. May bis 30. April. Es werden mithin künftig für jede nach dem 31. May bei den Provisoren, Suraten und Rechnungsführern der Armen=Cassen angemeldete Forderung fünf Procent und für jeden fernern Monat zwey Procent abgezogen werden.

10) Landesherrliche Verordnung vom 23. Dec. 1833, publ. den 22. Jan. 1834.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Da in der Verordnung vom 30. Decem-

Betr. Gemein-  
schaft der Güter  
unter Eheleuten.

ber 1754. „wodurch der Effect der Gemeinschaft der Güter unter den Ehegatten für die Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst näher bestimmt wird“ der privilegirte Gerichtsstand als Merkmal für die Anwendung des getrennten Güterverhältnisses des f. g. gemeinen Rechts angenommen, dieser aber nach der Verordnung vom 15. September 1814. mit wenigen Ausnahmen nicht weiter Statt findet, und nunmehr auch durch die Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg vom 12. August 1833. die Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts an das Landgericht in Oldenburg übergegangen ist; so haben Wir Folgendes festzusetzen nöthig gefunden:

§. 1.

Unter der Regel des f. g. gemeinen Rechts, wonach die Eheleute in getrennten Gütern (Dotalverhältnissen) leben, stehen die Personen aus nachbenannten Ständen, an welchen Orten innerhalb der alten Grenzen des Herzogthums, wie solche bis zum Jahre 1803. bestanden, sie ihren Wohnsitz haben mögen:

- 1) alle im unmittelbaren Landesherrlichen Civil-Staatsdienste angestellte Personen, imgleichen die Gräflich Bentinckschen Civilbediente in der Herrschaft Barel;
- 2) alle bei Hofe angestellten Personen;

- 3) Prediger, Candidaten des Predigtamtes, Schullehrer, Organisten und Küster;
- 4) Aerzte, Wundärzte und Advocaten;
- 5) Officiere und Militair-Personen von Officier-Rang;
- 6) Pensionisten aus den sub 1—5. genannten Ständen.
- 7) Landsassen, denen der privilegirte Gerichtsstand ausnahmsweise erhalten ist, und deren Familienglieder.

§. 2.

Für andere Unterthanen gilt künftig das Deutsche eheliche Güterverhältniß, wie solches nach der Verordnung vom 30. December 1754. in demjenigen Districte Statt findet, wo die Eheleute ihren ersten Wohnsitz nehmen.

Militair-Personen, mit Ausnahme der im §. 1. unter 5 bezeichneten, welche sich während ihrer Dienstzeit verheyrathen, treten in das eheliche Güterverhältniß, welches durch den Wohnsitz in dem Kirchspiele bestimmt wird, dessen Mitglieder sie sind.

§. 3.

In Beziehung auf den District der Stadt Oldenburg und dessen ehemaligen und jetzigen Umfang wird die in der Verordnung vom 30.

December 1754. enthaltene Vorschrift dahin genauer bestimmt, daß als Regel anzunehmen ist:

- 1) die im Stadtrecht (Corp. Const. P. VI. n. 117.) beschriebene eheliche Gütergemeinschaft für alle Personen, welche in der Stadt oder einer Vorstadt (nach der Gränzbestimmung im §. 2. der Verordnung vom 12. August 1833.) ihren Wohnsitz haben, jedoch mit Ausnahme der im §. 1. gegenwärtigen Gesetzes genannten;
- 2) die in der Hausvogtey Oldenburg hergebrachte f. g. nießbräuchliche Gütergemeinschaft für alle Bewohner des Stadtgebietes, (nach der Begrenzung derselben im Art. 4. der Verordnung vom 12. August 1833.) und des vom dem ehemaligen Stadtgebiete an das Amt Oldenburg abgetretenen Theils; jedoch mit Ausnahme der im §. 1. gegenwärtigen Gesetzes genannten Personen.

§. 4.

In allen diesen Verhältnissen wird das eheliche Güterrecht, im §. 1. durch den Stand, welchen der Mann zur Zeit der Trauung hatte: im §. 2. und 3. durch den Ort, wo die Eheleute nach vollzogener Heyrath, ihren ersten Wohnsitz nehmen, begründet, und durch nachherige Aufgebung des Standes, oder Wohnor-

tes, nicht verändert. (Letzteres mit der Beschränkung im §. 7.)

§. 5.

Es bleibt den Verlobten und Ehegatten indessen unbenommen, sowohl vor als nach geschlossener Ehe, vertragmäßig ein anderes zu bestimmen, als die vorstehenden Regeln mit sich bringen, so weit nicht sonstige verbotende Vorschriften entgegen stehen.

§. 6.

Wenn aber vertragmäßig die nach der gesetzlichen Regel eintretende Gemeinschaft der Schulden unter Eheleuten aufgehoben oder eingeschränkt wird, so kann solche Bestimmung späteren Gläubigern erst dann entgegengesetzt werden, nachdem

- 1) der Vertrag bey dem Amte des Wohnortes (in Oldenburg bey dem Stadt-Magistrate) errichtet oder producirt, sodann
- 2) von demselben solche Bestimmung in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht ist, und 8 Tage a dato des Blattes, worin sie aufgenommen, abgelaufen sind.

§. 7.

Verlegt künftig ein verheyratheter Mann, welcher mit seiner Ehefrau, gesetzlich oder vertragmäßig, nicht in Gemeinschaft der Schul-

Den stehet, und welcher nicht zu den im §. 1. genannten Personen gehört, seinen Wohnsitz in einen District, worin die Gemeinschaft der Schulden unter den Eheleuten als Regel gilt, so treten diese Eheleute in Ansehung aller während der Dauer dieses Wohnsitzes contrahirten Schulden stillschweigend unter diese Regel, wenn sie nicht vor Ablauf von zwey Monaten a dato ihres Einzuges eine Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigen, daß dieses ihr Wille nicht sey, durch das Amt ihres neuen Wohnortes (in Oldenburg durch den Stadtmagistrat) bewirkt haben. Erfolgt die Bekanntmachung später, so ist sie erst 8 Tage nach dem Datum des Blatts der gedachten Anzeigen von Wirkung.

Solche Bekanntmachung kann die Frau, wie der Mann einseitig verlangen, so lange sie sich nicht einander vertragmäßig auf ein dem Antrage entgegenstehendes Güterverhältniß verbunden haben. Ueber einen Antrag des einen Theils wird der andere vernommen, und, wenn derselbe dagegen protestirt, die Bekanntmachung einstweilen mit der Bemerkung der Protestation erlassen, der Streit unter den Ehegatten aber an die Gerichte verwiesen.

§. 8.

Diese Verordnung soll auf die bis dahin

